

Förderrichtlinie

„Vertiefende Untersuchung bei der Beratung von Nicht-Schutzschirmkommunen“

1. Vorbemerkung

Eine solide Finanzpolitik mit ausgeglichenen Haushalten und geringem Schuldenstand ist eine für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen wichtige Voraussetzung. Neben direkten finanziellen Maßnahmen stellt die Beratung der Kommunen für die Hessische Landesregierung ein wichtiges Element dar.

Grundlage einer jeden erfolgreichen Beratung ist eine umfassende Analyse.

Seit dem Jahr 2015 bietet die Hessische Landesregierung mit der „Stabsstelle für die Beratung von Nicht-Schutzschirmkommunen in Fragen der Haushaltspolitik“ unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung den Kommunen hochwertige Beratungsleistungen an.

Nicht jeder Sachverhalt und nicht jede Problemlage mit haushaltswirtschaftlicher Relevanz in einer beratenen Kommune kann aber in dem zeitlich begrenzten Rahmen einer Beratungsanalyse aufgeklärt werden.

In solchen Fällen kann eine Anteilsfinanzierung zu den Aufwendungen für eine externe Beratung erfolgen.

2. Fördervoraussetzungen und Antragsverfahren

Die antragstellende Kommune hat eine Beratung bei der Stabsstelle für die Beratung von Nicht-Schutzschirmkommunen erhalten.

Im Rahmen der Analyse und des Beratungsgesprächs ist ein Sachverhalt oder ein Problem in einem Bereich der Kommune zu Tage getreten der negative Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft der Kommune hat. Dieser Sachverhalt kann in der für die Haushaltsanalyse zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend analysiert und aufgeklärt werden.

Der näher zu untersuchende Gegenstand und die Beratungsergebnisse sind von allgemeinem Interesse, insbesondere auch für andere Kommunen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann auf Antrag der Kommune durch das HMdIS eine Zuwendung zu den Kosten einer externen Untersuchung durch eine Beratungsgesellschaft gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einer Regelförderung in Höhe von 50 Prozent zu den externen Beratungskosten.

Bei besonderer Bedeutung und Modellhaftigkeit des Untersuchungsprojektes kann eine höhere, bei eingeschränkter Bedeutung und Modellhaftigkeit kann eine geringere Förderung als die Regelförderung gewährt werden.

Bei der Berechnung der Zuwendung werden die Beratungskosten mit maximal 100.000 Euro inklusive der gültigen Umsatzsteuer berücksichtigt.

Der Förderantrag ist formlos unter Beifügung eines Angebotes einer externen Beratungsgesellschaft an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport - Stabsstelle für die Beratung von Nichtschutzschirmkommunen - zu richten.

3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Landeszuwendung erfolgt nach Vorlage des Untersuchungsberichtes und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem nachweisenden Abschlussbericht unter Hinzufügung des

Untersuchungsberichtes bzw. Gutachtens des externen Beraters zu bestätigen.
Der Abschlussbericht soll auch Aussagen zu den weiteren Schritten der
Kommunen in dem untersuchten Bereich enthalten.

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der
Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekanntgegeben.
Sie tritt am 01.12. 2018 in Kraft.

Die Förderrichtlinie tritt am 30.11.2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den ²⁶ November 2018



Peter Beuth
Staatsminister